
Auswirkungen des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) für verschiedene Stakeholder in der Musikindustrie



Im Auftrag von Swiss Wood Solutions AG

Autor: Elias Wick

Lektorat Teil Schweiz:
Ursula Moser, CITES Management Authority Schweiz

November, 2018

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	ii
Abkürzungsverzeichnis	ii
1. Vom Rohholz zur Welttournee	3
2. Auswirkungen auf Instrumentenbauer in der Schweiz	4
3. und was ist mit den Musikern?.....	8
4. Fazit und Alternativen zu CITES geschützten Hölzern	11
Anhang.....	12
Literaturverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gitarrenbau	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 2: Fallbeispiel Wertschöpfungskette Musikinstrument und CITES Vorgaben	4
Abbildung 3: CITES-Listungsdaten der Holzart <i>Dalbergia</i> spp.....	13
Abbildung 4: MIC und TEC, Bedeutung CITES für Musiker	14

Abkürzungsverzeichnis

AMA	Australian Music Association
BfN	Bundesamt für Naturschutz in Bonn Deutschland (CITES-Management Authority Deutschland)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (CITES-Management Authority Schweiz)
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CAFIM	Confederation of European Music Industries
GDM	Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte e.V.
BDMH	Bundesverband der Deutschen Musikinstrumentenhersteller e.V.
FWS	U.S. Fish and Wildlife Service (CITES-Management Authority USA)
MIC	Musical Instrument Certificate
METI	Ministry of Economy, Trade and Industry Japan (CITES-Management Authority Japan)
SOMM	Society of Music Merchants e.V.
TEC	Travelling Exhibition Certificate
USDA	U.S. Department of Agriculture

1. Vorwort

Fallbeispiel	<p>In Mosambik werden am 2. Januar 2017 zehn Grenadillbäume (afrikanisches Grenadill - <i>Dalbergia melanoxylon</i>) geschlagen. Einer davon hat im Kern des Stammes die gewünschte Farbe und wird nach Hamburg exportiert. Die übrigen neun bleiben liegen und verrotten im Wald. In Hamburg verarbeitet die Fa. «Hanse Holz» den Stamm zu Schnittholz, das in die Schweiz exportiert wird. In der Schweiz macht der Gitarrenbauer «Rütli Gitarren» mit den importierten Grenadillbrettern Gitarrenböden für seine Gitarren daraus. Eine weitere Gitarre baut er aus Holz derselben Spezies, welches er seit 1990 im Holzlager hat. Die Gitarre mit dem frisch importierten Grenadill wird nach Berlin an die Profimusikerin «Helga Meister» verkauft und die Gitarre mit dem Gitarrenboden aus den gelagerten Grenadillbrettern an «Hans Hilti» aus der Schweiz. Helga Meister macht mit der neuen Gitarre eine Tournee von Berlin nach New York, Melbourne, Tokyo und zurück nach Berlin.¹</p>
CITES-Vorgaben	<p>Alle oben genannten Stakeholder der Musikindustrie, vom industriellen Holzhändler, zur Sägerei, welche die Stämme zu Schnittholz verarbeitet, zum Gitarrenbauer und zur Musikerin als Endabnehmerin, haben bei ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit auf internationale und nationale gesetzliche Vorgaben zum Artenschutz zu achten.</p> <p>Diese sind in der Handelskonvention CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) geregelt. Heute wird 1-5 Prozent der weltweiten Nutzung von Tropenhölzern für den Bau von hochwertigen Musikinstrumenten verwendet.²</p>
Strengere Vorgaben seit 2. Jan. 2017	<p>Am 2. Januar 2017 sind die Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens verschärft worden, da weitere Holzarten in das Übereinkommen aufgenommen wurden und Änderungen bei der Zuteilung zu den Anhängen bzw. Änderungen bei den Anmerkungen erfolgten, welche die Bedingungen für den Handel regeln.³ (siehe Mitteilung BLV, Mai 2018)</p> <p>Für viele Instrumentenbauer fällt insbesondere die Aufnahme aller Palisander-Arten (<i>Dalbergia</i> spp.) ins Gewicht. Die Vereinigung europäischer Instrumentenbauer (CAFIM) schätzt, dass im ersten Quartal 2017 – nach der Aufnahme von Hölzern der Gattung <i>Dalbergia</i> spp. – der Verkauf von Musikinstrumenten, welche diese Hölzer beinhalten, weltweit um 20 Prozent zurückgegangen ist.⁴ Dieser Rückgang wird durch Marktanalysen von Music Trades erhärtet.⁵ Diese Analyse gibt einen Überblick über die unter CITES gelisteten Holzarten, welche für den Instrumentenbau relevant sind, und fasst die aktuellen Voraussetzungen für unterschiedliche Anspruchsgruppen (Instrumentenhersteller und Musiker) betreffend dem Umgang mit CITES</p>

¹ Die verwendeten Namen sind fiktiv. Der beschriebene Prozess vom Rohholz zur Tournee mit der Gitarre aus Grenadill ist aber ein denkbare Szenario in der Realität.

² CAFIM, 2017

³ Anhang I: Enthält *unmittelbar* gefährdete Holzarten die nur in speziellen Fällen gehandelt werden dürfen

Anhang II: Enthält *nicht unmittelbar* gefährdete Holzarten, bei welchen der Handel aber kontrolliert wird, um eine Ausbeutung zu verhindern

Anhang III: Enthält Holzarten, welche *mindestens in einem Mitgliedstaat geschützt* sind. Vertragsstaaten sind gebeten, das (die) jeweiligen Mitgliedsländer bei der Kontrolle des Handels der Holzart zu unterstützen.

Anmerkungen (Annotations) zu den Anhängen regeln, dass der Handel mit gewissen Holzarten in spezifischen Formen durch die CITES Richtlinien kontrolliert werden.

⁴ CAFIM, 2017

⁵ Majeski, 2018

1. Vorwort

gelisteten Hölzern auf. Dabei wird ein Fokus auf Instrumentenbauer aus Deutschland, der Schweiz und der USA gesetzt.

Mit Bezug zum Eingangsbeispiel werden folgend praktische Auswirkungen der Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens für Instrumentenbauer aus der Schweiz sowie für Musiker, welche internationale Konzerttourneen planen, aufgezeigt (Abbildung 2 zeigt eine vereinfachte Darstellung).

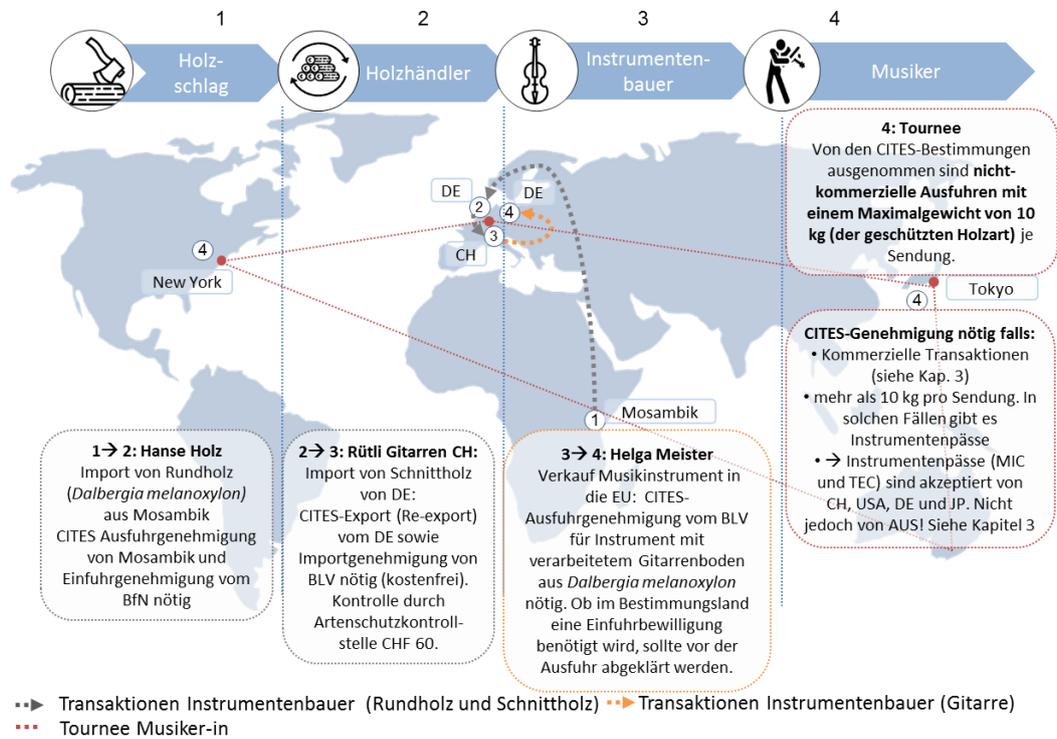


Abbildung 1: Fallbeispiel Wertschöpfungskette Musikinstrument und CITES Vorgaben, Quelle: eigene Darstellung

2. Auswirkungen auf Instrumentenbauer in der Schweiz

Nachfolgend wird auf bestehende Vorgaben gemäss Branchenverbänden und Aussagen aus Expertengesprächen eingegangen. Die Vorgaben betreffen jeweils Holzarten, welche in den CITES-Anhängen I-III (Stand 4. Oktober 2017) gelistet sind. Im Anhang ist ein Auszug von Holzarten mit den jeweiligen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens ersichtlich (Stand 4. Oktober 2017), welche häufig im Instrumentenbau verwendet werden. Zusätzlich zu den CITES Vorgaben haben einige Länder nationale Vorschriften. Im Textteil werden drei Handlungsfelder beschrieben: *Umgang mit bestehendem Bestand an CITES gelisteten Hölzern; Import von Teilen oder Erzeugnissen aus CITES gelisteten Hölzern; Export von Instrumenten aus CITES gelisteten Hölzern sowie Grenzübertritt mit Instrumenten aus CITES gelisteten Hölzern.* Einleitend wird jeweils auf die allgemeine Praxis hingewiesen. In den Textboxen wird spezifisch auf Grenadill (*Dalbergia melanoxylon*) eingegangen.

Bestehender Bestand an CITES gelisteten Hölzern

Wer in der Schweiz mit Holz von Arten handelt, welche in den CITES-Anhängen I-III gelistet sind, muss eine Bestandskontrolle (Inventar) führen. Für Holzbestände, welche vor Inkrafttreten der CITES Handelsbeschränkungen erworben wurden, wird empfohlen, diese Bestände beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anzumelden und sämtliche Dokumente über den legalen Erwerb der Holzbestände vorzulegen. Damit Bestände durch die CITES Behörde in Bern legalisiert werden können, sind möglichst genaue und nachvollziehbare Angaben zum Import des Holzes nötig, z.B. Datum der Einfuhr, Menge, Ursprungsland. Sobald die legale Einfuhr plausibel nachgewiesen ist, wird ein «Passierschein» ausgestellt. Das Kontingent an Holz wird in der Datenbank des BLV registriert und bei einer späteren Ausfuhr wird die verarbeitete Menge davon abgebucht.⁶

Import von CITES gelisteten Holzarten

Für die Einfuhr in die Schweiz muss bei der zuständigen Behörde im Ausfuhrland ein Ausfuhrzeugnis beantragt werden. Anschliessend muss bei der CITES Behörde in der Schweiz eine Einfuhrbewilligung beantragt werden. Zudem muss die Ware bei einer Artenschutz-Kontrollstelle gezeigt werden. Die Kontrollgebühren von CHF 60.- werden vom Zoll eingezogen. Für gewerbsmässige Einfuhren sind auch Bewilligungen möglich, die mehrmals verwendet werden können (sog. Jahresbewilligungen).

⁶ Bauert, 2016

Fallbeispiel
Grenadill: Import

Seit dem 2. Januar 2017 ist beim Import von Grenadill eine CITES-Genehmigung nötig. Dies gilt sowohl für den Import von Fertigprodukten als auch für Rohholz oder Schnittholz. Gemäß Fallbeispiel in Abbildung 2, braucht der Gitarrenbauer Rütli, sowohl beim Direktimport aus Mosambik, als auch beim Import von Brettern über Deutschland (Firma Hanse SA) eine Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes (Mosambik respektive Deutschland) sowie eine Einfuhrbewilligung der schweizerischen CITES Behörde. Diese kann Rütli Gitarren online beantragen und es entstehen keine Kosten. Rütli Gitarren muss die importierten Hölzer aber beim Grenzübergang oder 48 Stunden danach bei einer Artenschutzkontrollstelle zeigen, wofür CHF 60 verrechnet werden.

Verkauf von Instrumenten mit Komponenten aus CITES gelistetem Holz innerhalb der Schweiz

Instrumentenbauer in der Schweiz können das Kontingent an bestehendem Holz, bzw. Stock in der Datenbank der Schweizer CITES-Behörde beim BLV registrieren. Dadurch erhält der Instrumentenbauer eine sogenannte Passierscheinnummer (PS-Nummer). Wann der Instrumentenbauer das Holz registriert, ist nicht vorgegeben.⁷ Beim Verkauf im Inland kann er die PS-Nummer auf der Rechnung vermerken oder eine Kopie des PS beilegen. Diese dient dem Kunden als Nachweis für den legalen Erwerb des Instrumentes.⁸

Fallbeispiel
Grenadill: Verkauf
CH

Gemäß Fallbeispiel in Abbildung 2 wird die zweite Gitarre an einen Kunden aus der Schweiz verkauft. Falls Gitarrenbauer Rütli den Lagerbestand an Grenadill bereits registriert hat, kann Rütli auf der Rechnung an Hans Hilti die Passierscheinnummer vermerken. Ansonsten muss er das Holz zuerst registrieren (siehe oben). Eine spezielle CITES Genehmigung (Formular) für den Verkauf innerhalb der Schweiz gibt es nicht. Hätte Rütli die erste Gitarre aus frisch importiertem Grenadill an den Schweizer Kunden verkauft, müsste ebenfalls die Nummer des Passierscheins vermerkt werden.

Verkauf von Instrumenten mit Komponenten aus CITES gelistetem Holz an Kunden ausserhalb der Schweiz

Falls der Schweizer Instrumentenbauer ein Instrument ins Ausland verkauft, ist eine CITES-Ausfuhrgenehmigung nötig. Im Antrag bei der CITES-Behörde sind die Passierscheinnummer und die Mengenangabe zum verarbeiteten Holz anzugeben. Die verarbeitete Menge wird vom Kontingent abgebucht. Eine Ausfuhrgenehmigung kostet zwischen 26.- und 46.- CHF und hat eine Bearbeitungsfrist von ca. 5 Tagen.⁹ Eine Kopie der CITES-Ausfuhrgenehmigung oder die PS-Nummer ist dem Transport beizugeben. Beim Verkauf ins Ausland muss sich der Käufer um die Einfuhrbedingungen im Importland erkundigen und die entsprechenden Papiere beschaffen oder beschaffen lassen. Die Bearbeitungszeit im Ausland kann mehrere Wochen beanspruchen. In Deutschland ist dafür das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zuständig.¹⁰

⁷ Moser, 2018, persönliche Kommunikation

⁸ Bauert, 2016

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

Fallbeispiel
Grenadill:
Verkauf ausserhalb
der CH

Im Fallbeispiel wird das Instrument mit Grenadillholz, welches nach dem 2. Januar 2017 importiert wurde, an Helga Meister nach Berlin verkauft. Gemäss Vorgaben für Arten des Anhang II CITES braucht es für den Export von Rohholz (Rundholz, Schnittholz) sowie den Export von fertigen Produkten (Gitarre) eine Ausfuhrgenehmigung. Beim Antrag ans BLV muss Rütli die Passierscheinnummer sowie die Mengenangaben zum verarbeiteten Holz angeben, um eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten. Weil Rütli Gitarren in die EU nach Deutschland exportiert, muss dieser Helga Meister eine Kopie der vom BLV genehmigten CITES-Ausfuhrgenehmigung zur Verfügung stellen. Helga Meister kann damit eine Einfuhrerlaubnis beim Bundesamt für Naturschutz in Deutschland beantragen (siehe Importbedingungen Deutschland).

Heraus-
forderungen für
Importeure

Bei den Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens, insbesondere durch die Aufnahme aller Hölzer der Gattung *Dalbergia* spp., müssen sich Importeure auf einen Mehraufwand einstellen, was vermehrt auch zu Verzögerungen und Mehrkosten führen kann. So berichtete ein Holzhändler aus der Schweiz, dass es zu Verzögerungen bei Importen mit Grenadillholz (*Dalbergia melanoxydon*) kommt, welches seit dem 2. Januar 2017 im CITES-Anhang II gelistet ist (Schutzstufe II).

3. und was ist mit den Musikern?

Grundsätzlich haben auch Musiker und Orchester, welche auf einer Tournee unterschiedliche Länder besuchen, mit einem höheren Aufwand zur Vorbereitung von Zollangelegenheiten zu rechnen. Obwohl das CITES-Übereinkommen Ausnahmen für Musiker und private Reisende vorsieht sowie sogenannte Instrumentenpässe (MIC und TEC) die Grenzüberschritte mit Instrumenten vereinfachen, kursieren einige Geschichten, welche von der Beschlagnahme von Instrumenten mit geschützten Holzarten berichten.¹¹ Die International Federation of Musicians (FIM) schlägt deshalb vor, sich vor Tourneen intensiv mit der jeweiligen CITES-Umsetzungspraxis der relevanten Länder auseinanderzusetzen, um keinen Unannehmlichkeiten bei Grenzüberschritten zu begegnen. FIM hat dafür einen Guide ausgearbeitet welcher [hier](#) einzusehen ist.

Unter anderem in Anmerkung #15 zu den in den Anhängen I-III gelisteten Hölzern werden Ausnahmen für nicht-kommerzielle Transaktionen im Zusammenhang mit geschützten Hölzern gemacht (siehe Anhang). Die Beachtung der Anmerkungen ist insgesamt von großer Bedeutung, da darin die Produktgruppen und Verarbeitungsstufen (z.B. nur Unterschutzstellung von Rohholz) sowie Ausnahmen bezeichnet werden.

Nicht
kommerzielle
Transaktionen

Als nicht-kommerziell gilt unter anderem der Grenzüberschritt mit Instrumenten zu bezahlten und unbezahlten Musikperformances. Andere Ausnahmen umfassen: *Persönlicher Gebrauch; Produktion von Musikstücken (records); Lehre; Ausstellung in einem Museum (z.B. Instrument); Teilnahme an Wettbewerben (z.B. Musikwettbewerb)*. Grenzüberschritte zur Reparatur oder zu Garantiezwecken von Instrumenten gelten ebenfalls als nicht-kommerziell, solange der Eigentümer derselbe bleibt. Alle oben genannten Punkte unterliegen der Bedingung, dass das Instrument nicht verkauft wird und dass es wieder in das Ausgangsland zurückkehrt. Für nicht-kommerzielle Transaktionen gemäss obiger Definition gilt ebenfalls die Gewichtsbeschränkung von 10 kg. Obwohl unterschiedliche Interpretationen vorliegen, gilt gemäss Vorgabe CITES, dass die Gewichtslimite von 10 kg der geschützten Holzart pro Sendung und nicht für jedes einzelne Instrument zu interpretieren ist.¹² Für solche nicht-kommerzielle Transaktionen sind somit keine CITES-Import- und Exportgenehmigungen nötig.¹³

Kommerzielle
Transaktionen

Als kommerziell gilt vor allem, wenn der Grenzüberschritt dem Verkauf des Instrumentes im anderen Land dient. Hier gilt es aber auch, auf unterschiedliche Auslegungen zu achten. Als kommerziell gilt auch die Teilnahme an Handelsmessen.¹⁴

¹¹ International Federation of Musicians (FIM) & PEARL, 2018

¹² ebd.

¹³ ebd.

¹⁴ U.S. Fish and Wildlife Service (FWS), 2018, Question 2

Der Instrumenten-
pass

Im Jahr 2013 verabschiedeten die CITES Vertragsstaaten eine Resolution, in der sie sich dafür aussprachen, dass die nationalen CITES-Behörden sogenannte Instrumentenpässe (MIC TEC) ausstellen können, um das Reisen mit Instrumenten aus geschützten tierischen und pflanzlichen Materialien zu vereinfachen. 2015 wurde diese Resolution im EU-Recht umgesetzt. Mit einem Musical Instrument Certificate (MIC) können Private und Musiker internationale Grenzen überschreiten, selbst wenn das Instrument geschützte Holzarten enthält, für Orchester besteht die Möglichkeit ein Travelling Exhibition Certificate (TEC) zu beantragen.¹⁵ Bei der Ausstellung eines MIC ist bei der Antragsstellung neben den verwendeten Holzarten (wissenschaftlichen Namen), Ursprungsland, etc. auch nachzuweisen, dass der Grenzübertritt einem nicht-kommerziellen Hintergrund unterliegt. Für Reisen ausserhalb der EU mit einem Instrument, das Arten des CITES Anhang I (z.B. *Dalbergia nigra*) enthält, ist ein solcher Pass zwingend. Für Reisen ausschliesslich innerhalb der EU ist kein MIC oder TEC nötig.¹⁶

Gemäss der EU Direktion für Umwelt, dem FWS der USA und der Schweizer CITES Behörde ist für die Einreise mit einem Instrument aus *Dalbergia*-Arten (ausgenommen *Dalbergia nigra*) sowie für Instrumente aus Bubinga (*Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii*) unter der Bedingung einer nicht-kommerziellen Transaktion (siehe oben) und falls weniger als 10 kg des betroffenen Holzes je Einheit (Instrument) verbaut wurde, keine MIC und TEC nötig.¹⁷ In Australien sind die Instrumentenpässe (MIC und TEC) gänzlich ungültig, hauptsächlich weil sie nicht mit dem elektronischen Zollerfassungssystem vereinbar sind. Wer also ein Instrument aus CITES gelisteten Hölzern in Australien einführen möchte, braucht gemäss CITES-Übereinkommen eine CITES-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes und eine Einfuhrbewilligung der Australischen Behörden.¹⁸ Die Einfuhr von Instrumenten zu nicht-kommerziellen Zwecken entspricht der Auslegung von oben.¹⁹

An der nächsten CITES-Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties CoP19) 2019 wird erneut diskutiert werden, wie mit nicht-kommerziellen Transaktionen umzugehen sei. Aufgrund dynamischer Änderungen und unterschiedlicher Auslegungen zwischen den Mitgliedstaaten, wird darauf verwiesen, dass der Kontakt mit der jeweiligen CITES Behörde vor Reiseantritt zu empfehlen ist.

¹⁵ siehe dazu Anhang Abbildung 4

¹⁶ 2018, FIM, Crossing Borders - A Guide for Musicians

¹⁷ U.S Fish and Wildlife Service (FWS), 2018, Question 2 & 54; European Commission Directorate-General Environment, 2017, Question 12; Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), 2018.

¹⁸ Australian Department of Environment and Energy, 2013

¹⁹ Walker, 2017

Fallbeispiel Helga
Meister

Im Fallbeispiel wird das Instrument, bei welchem Holz der Spezies *Dalbergia melanoxylon* – geschlagen am 2. Januar in Mosambik – verbaut wurde, an Helga Meister nach Berlin verkauft. Helga Meister macht damit eine Tournee von Berlin nach New York, Melbourne und Tokyo. Da es sich um verarbeitetes Holz der neugelisteden Arten handelt und weniger als 10 kg beinhaltet, braucht Helga Meister für ihre Konzerte in Berlin und New York weder ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes noch eine CITES-Einfuhrgenehmigung und auch keinen Instrumentenpass). Auch in Australien (Melbourne) und Japan (Tokyo) wird die Einfuhr des Instrumentes für nicht-kommerzielle Zwecke und unter Einhaltung der Gewichtslimite erlaubt. Falls Teile der Gitarre jedoch aus Anhang I gelisteten Arten bestehen (z.B. Rio-Palisander - *Dalbergia nigra*) wird die Sache komplizierter. Für die Einreise mit dem Instrument in Deutschland und der USA kann ein Instrumentenpass beantragt (MIC) und beim Zoll vorgewiesen werden. In Australien ist dieser Pass nicht gültig, es braucht also ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrgenehmigung der australischen Behörden (Australian Department of Environment and Energy, 2013). Auch in Japan braucht es für den Import von Produkten oder Bestandteilen von Arten, die im Anhang I gelistet sind, ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrgenehmigung (Ministry of Environment, Trade and Industry Japan (METI), 2018). Für die Ausreise aus Australien bzw. Japan wird wiederum ein CITES- Ausfuhrzeugnis von Australien bzw. Japan benötigt und eine CITES-Einfuhrgenehmigung des Landes, in welches Helga Meister als nächstes reist (gilt auch für die Rückreise nach Deutschland).

4. Fazit und Alternativen zu CITES geschützten Hölzern

Unklarheiten bei der Umsetzung	Seit dem 2. Januar 2017 ist die Lage für den Handel, die Herstellung und das Reisen mit Instrumenten, bestehend aus CITES gelisteten Holzarten, ungleich komplizierter. Noch immer stehen mehr Fragezeichen als Fakten im Raum. Diverse Branchenverbände haben bereits Leitfäden herausgegeben, aber auch bei diesen handelt es sich häufig um Empfehlungen. In der EU sind die neuen CITES Listungen seit dem 4. Februar 2017 in Kraft. Wie die neuen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommen in den einzelnen Mitgliedsstaaten (auch ausserhalb der EU) umgesetzt werden, muss sich erst noch zeigen. Schon heute sind Unterschiede bemerkbar. Basierend auf den heutigen Vorgaben, ist davon auszugehen, dass Händler und Instrumentenbauer mit einem deutlich höheren Aufwand konfrontiert sind als Musiker.
Verschärfung 2019?	Einige Experten vermuten, dass mit der nächsten CITES-Vertragsstaatenkonferenz CoP19, im Mai 2019 eine zusätzliche Verschärfung für den Handel mit Ebenholz (Ebony) der Gattung <i>Diospyros</i> spp. erwartet wird. Auch diese Hölzer sind beim Instrumentenbau sehr beliebt. Sollten zusätzliche Beschränkungen durch die CITES-Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet werden, wäre dies wiederum mit neuen Herausforderungen für die Instrumentenhersteller verbunden.
Alternativen	Während noch unklar ist, wie auf internationaler Ebene die neuen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens im Bereich Holz effektiv umgesetzt werden können, arbeiten verschiedene Firmen an technologischen Innovationen, welche die Edelhölzer auch im Bereich der Musikindustrie ersetzen sollen. In Finnland wurde ein Holzfaserverbundstoff (Flaxwood) entwickelt, welcher bereits

bei einigen Herstellern als Ersatz für Ebenholz verwendet wird.²⁰ Der Deutsche Geigenbauer GEWA nutzt den Verbundstoff beispielsweise zur Herstellung von Griffbrettchen.²¹ Andere Instrumentenbauer testen lokale Alternativen zu Tropenhölzern. Der britische Geigenbauer Roger Hansell beispielsweise, testet «einheimische» Alternativen wie Birnbaum oder Schwarzdorn zur Herstellung von Geigen. Neben tropischen Harthölzern wie Ebenholz (*Diospyros* spp.) oder Grenadill (*Dalbergia melanoxylon*) offeriert er seinen Kunden also auch nachhaltige, einheimische Alternativen. In Amerika experimentiert Eric Meyer, ein Spezialist für Fittings bei Streichinstrumenten, mit einheimischem Holz wie Mountain Mahogany, einem der härtesten Hölzer Nordamerikas.²²

Swiss Wood Solutions geht einen anderen Weg und setzt dabei im Gegensatz zu anderen Firmen vollständig auf die Modifikation von bestehenden natürlichen Ressourcen: Schweizer Holz. Swiss Wood Solutions vereint Holzexperten aus der Industrie, Forschung und Entwicklung. Begonnen hat alles 2014, als ein Geigenbauer in Kontakt mit Forschern der Professur Wood Materials Science an der ETH Zürich getreten ist, um sich über Alternativen zu tropischen Hölzern im Instrumentenbau zu informieren. Die Forscher an der ETH experimentieren seither mit Schweizer Holz, welches in einem speziellen Verfahren verdichtet wird. Die ersten Resultate mit lokalen Wirtschaftspartnern wie Wilhelm Geigenbau deuten darauf hin, dass damit eine sinnvolle und zumindest gleichwertige Alternative für Instrumentenbauer gelungen ist.

²⁰ Strad, 2017

²¹ GEWA, 2016

²² Strad, 2017

Anhang

Kontakte

CITES Behörde
Deutschland
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Deutschland
Telefon: +49 (0)228 / 8491-0
Mail: info@bfn.de

CITES Behörde
Schweiz
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Internationales/Artenschutz
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Schweiz
Telefon +41 (0)58 462 25 41
cites@blv.admin.ch

CITES Behörde
USA
U.S. Fish & Wildlife Service
5275 Leesburg Pike
Falls Church, VA 22041

CITES Behörde
Australien
Wildlife Trade Regulation Section
John Gorton Building
King Edward Terrace
Parkes ACT 2600
Canberra ACT 2600
Telefon: + 02 6274 1900
wildlifetrade@environment.gov.au

CITES Behörde
Japan
Office of Trade Licensing for Wild Animals and Plants Trade Control Department
1-3-1 Kasumigaseki
Chiyoda-ku
Tokyo 100-8901
Tel: +81 (3) 35 01 17 23
Fax: +81 (3) 35 01 09 97
cites_japan@meti.go.jp
Die vollständige Liste der CITES-Behörden der Mitgliedsstaaten findet sich [hier](#).

Dalbergia spp.
CITES Listung mit
Datum

<i>Dalbergia</i> spp. CITES pre-Convention dates		
Species/population	Listing date	Notes
<i>Dalbergia</i> spp. (Populations of Madagascar)	June 12, 2013	Pre-Convention date for Madagascan populations of <i>Dalbergia</i> spp. other than <i>D. louvelii</i> , <i>D. monticola</i> , <i>D. normandii</i> , <i>D. purpurascens</i> , and <i>D. xerophila</i>
<i>Dalbergia</i> spp.	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Madagascar and species/populations listed below
<i>Dalbergia calycina</i> (Population of Guatemala)	February 2, 2015	
<i>Dalbergia calycina</i>	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
<i>Dalbergia cochinchinensis</i>	June 12, 2013	
<i>Dalbergia cubilquitzensis</i> (Population of Guatemala)	February 2, 2015	
<i>Dalbergia cubilquitzensis</i>	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
<i>Dalbergia darienensis</i> (Population of Panama)	December 22, 2011	
<i>Dalbergia darienensis</i>	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Panama
<i>Dalbergia glomerata</i> (Population of Guatemala)	February 2, 2015	
<i>Dalbergia glomerata</i>	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
<i>Dalbergia granadillo</i>	June 12, 2013	
<i>Dalbergia louvelii</i> (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
<i>Dalbergia monticola</i> (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
<i>Dalbergia normandii</i> (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
<i>Dalbergia purpurascens</i> (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
<i>Dalbergia retusa</i> (Population of Guatemala)	February 12, 2008	
<i>Dalbergia retusa</i> (Population of Panama)	December 22, 2011	
<i>Dalbergia retusa</i>	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala and Panama
<i>Dalbergia stevensonii</i> (Population of Guatemala)	February 12, 2008	
<i>Dalbergia stevensonii</i>	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
<i>Dalbergia tucurensis</i>	June 24, 2014	
<i>Dalbergia xerophila</i> (Population of Madagascar)	December 22, 2011	

Abbildung 2: CITES-Listungsdaten der Holzart *Dalbergia* spp., Quelle: (U.S Fish and Wildlife Service (FWS), Letter on recent changes in rosewood CITES regulations, 2016)

Reisen mit Musikinstrumenten

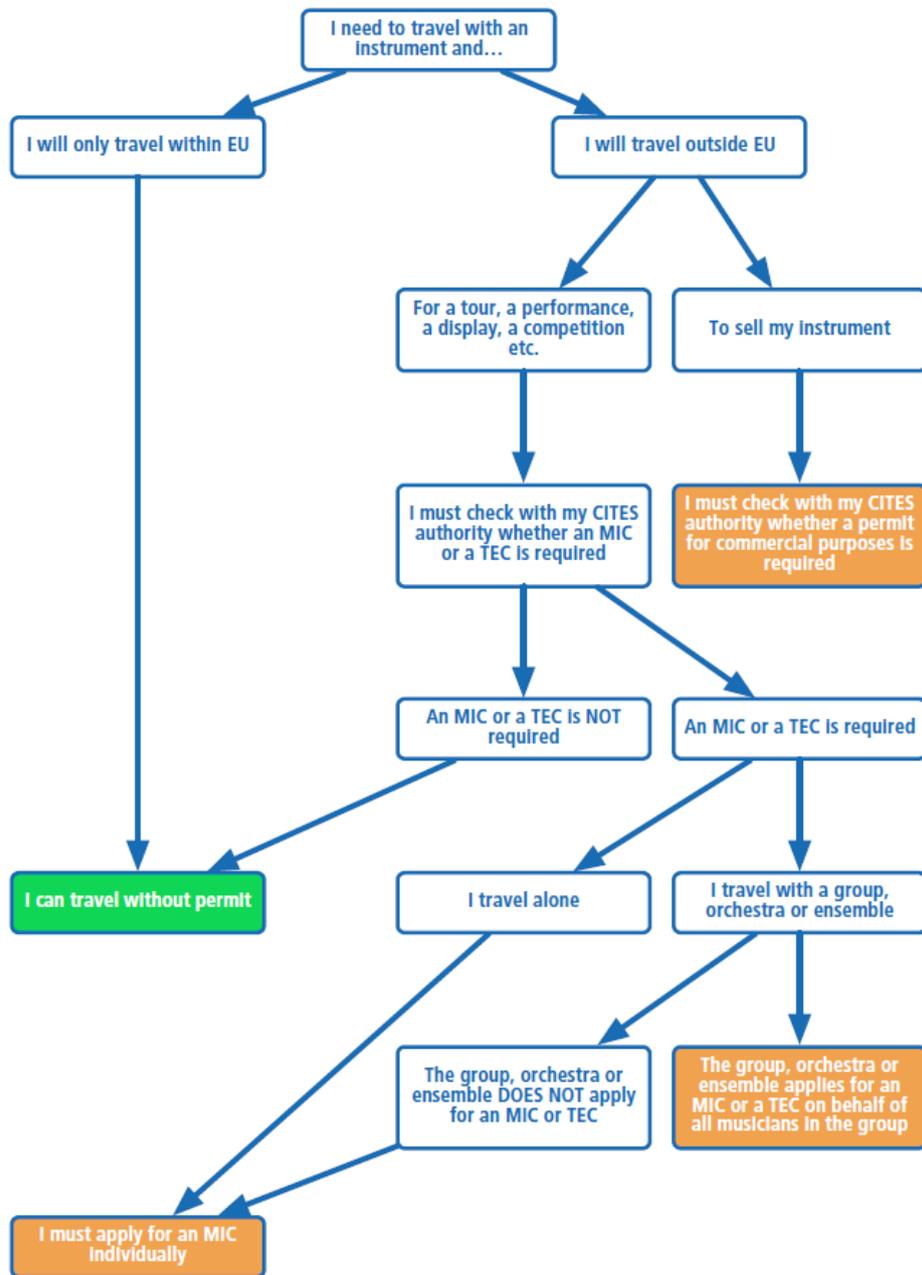


Abbildung 3: MIC und TEC, Bedeutung CITES für Musiker, Quelle: (Internation Federation of Musicians (FIM) & PEARL, 2018)

Link zur BLV-Homepage (BLV, 2018) betreffend Reisen mit Musikinstrumenten (Instrumentenpass): <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/reisen-mit-gebrauchsgegenstaenden/musikinstrumente.html>

Anhang

CITES Bestimmungen Stand 2. Jan 2017, Auswahl relevanter Holzarten für Instrumentenbau	Erstmalige Listung	Nr. Anhang	Erklärung (EU)	# An- merkung	Erklärung
Bubinga					
<i>Guibourtia demeusei</i>	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
<i>Guibourtia pellegriniana</i>	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
<i>Guibourtia tessmannii</i>	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Brazilian Cedar					
<i>Cedrela odorata</i>	12.06.2001	III	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	5	CITES-Genehmigung ist für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter erforderlich. NICHT für fertige Produkte, wie z.B. Gitarren.
American Mahogany					
<i>Swietenia macrophylla (neotropische Populationen)</i>	17.11.2003	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	6	CITES-Genehmigung ist für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz erforderlich. NICHT für fertige Produkte, wie z.B. Gitarren, und nur, wenn das Holz aus Süd- und Zentralamerika stammt.
<i>Swietenia humilis</i>	01.07.1975	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	4	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [2]).
Cocobolo					
<i>Dalbergia retusa</i>	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Madagascar Rosewood					
<i>Dalbergia baronii</i>	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Indian Rosewood					
<i>Dalbergia latifolia</i>	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).

Anhang

African Blackwood (Grenadill)					
<i>Dalbergia melanoxylon</i>	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Honduran Rosewood					
<i>Dalbergia stevensonii</i>	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Pernambuco					
<i>Caesalpinia echinata</i>	13.09.2007	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	10	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter und Rohholzartikel, die zur Herstellung von Bögen für Streichinstrumente verwendet werden. NICHT für Fertigprodukte, wie z.B. Geigenbögen.
Brazilian Rosewood					
<i>Dalbergia nigra</i>	20.07.1992	I	Eine Genehmigung ist IMMER erforderlich, für alle Transaktionen und Bewegungen, international und lokal.		Eine Genehmigung ist IMMER erforderlich, für jedes Produkt, das eine beliebige Menge oder Form von <i>Dalbergia nigra</i> enthält.
Thailändischer Palisander					
<i>Dalbergia cochinchinensis</i>	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	Eine Genehmigung ist erforderlich für Rundholz, Schnittholz (Bretter), und Furniere. NICHT aber für fertige Produkte (weitere Ausnahmen siehe [2]).
Ebenholz					
<i>Diospyros spp. (Populations of Madagascar)</i>	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	5	Eine Genehmigung ist erforderlich für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter. NICHT aber für fertige Produkte, und nur, wenn das Holz aus Madagaskar stammt.

Quellen :

Species+: <https://speciesplus.net/>

Holzarten für Instrumentenbau.; Madinter Trade S.L., 2017, CITES and the Guitar

CITES Vorgaben: <https://cites.org/eng/app/2017/E-Appendices-2017-01-02.pdf>

[1] Ausnahmen Anmerkung #15

Diese Anmerkung, welche allen Arten von *Dalbergia* und Bubinga (*Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* und *Guibourtia tessmannii*) zugeordnet wurde, enthält die folgenden Ausnahmen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen; (Ausgeschlossen)
Das bedeutet, dass diese Bestandteile ohne CITES-Genehmigung exportiert und importiert werden können. Diese Ausnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf die Musikindustrie.
- b) Nicht-kommerzielle Ausfuhren mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung; (Ausgeschlossen)
Diese Ausnahme erlaubt es einer Person, in jedes Land der Welt mit einem Endprodukt, das weniger als 10 kg Palisander (*Dalbergia* spp.) oder Bubinga (*Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii*) enthält, ohne eine CITES-Genehmigung zu reisen, solange es keine kommerzielle Transaktion des Produktes gibt.
Ein Beispiel: Ein Musiker kann mit seiner Gitarre aus indischem Palisander - *Dalbergia latifolia* (< 10 kg) in jedes Land reisen, ohne eine CITES-Genehmigung zu benötigen, solange er die Gitarre während der Reise nicht verkauft. Es ist kein Problem, wenn der Musiker mit seinem Gitarrenspiel im Ausland Geld verdient, da dies keine kommerzielle Transaktion des Instruments darstellt.
- c) Teile und Derivate von *Dalbergia cochinchinensis*, die unter Anmerkung # 4 fallen;
Dalbergia cochinchinensis Bestandteile, die in der CITES-Anmerkung #4 aufgeführt sind, können ohne Genehmigung exportiert und importiert werden. Diese Teile sind Samen, Sporen, Blumen und andere Elemente, die nicht für Musikinstrumente verwendet werden.
- d) Bestandteile und Derivate von *Dalbergia* spp. mit Ursprung Mexiko, die unter Anmerkung # 6 fallen.
Teile und Erzeugnisse, die in Mexiko mit *Dalbergia*-Holz aus Mexiko hergestellt werden, können ohne Genehmigung exportiert und importiert werden. Das bedeutet zum Beispiel, wenn eine Gitarre in Mexiko mit Cocobolo-Holz (*Dalbergia retusa*) hergestellt wird, das in Mexiko gewachsen ist, ist keine CITES-Genehmigung erforderlich, um diese in irgendeinem Land zu verkaufen.

*Wichtig: Diese Ausnahme gilt nur für diesen speziellen Fall.
Eine Genehmigung ist erforderlich für:*

- Rohes *Dalbergia*-Holz (Stämme und Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz) aus Mexiko exportiert.
- Eine Gitarre, die in einem anderen Land, zum Beispiel in Spanien, mit *Dalbergia*-Holz aus Mexiko hergestellt wurde.
- Eine Gitarre, die in Mexiko mit *Dalbergia*-Holz aus einem anderen Land hergestellt wurde, zum Beispiel mit indischem Palisanderholz (*Dalbergia latifolia*) aus Indien.

[2] Ausnahmen Anmerkung # 4

- a) Samen (einschließlich Samenschoten von Orchidaceae), Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien). Diese Ausnahme gilt nicht für Saatgut von Cactaceae spp. aus Mexiko und für Saatgut von *Beccariophoenix madagascariensis* und *Dypsis decaryi* aus Madagaskar exportiert;
- b) Sämlinge oder Gewebekulturen, die in vitro, in festen oder flüssigen Medien, in sterilen Behältern transportiert werden;
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte sowie Teile und Derivate davon von eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung *Vanilla* (Orchidaceae) und der Familie Cactaceae;
- e) Stämme, Blüten sowie deren Teile und Erzeugnisse von natürlichen oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattungen *Opuntia* und *Selenicereus* (Cactaceae); und
- f) Fertigprodukte von *Euphorbia antisyphilitica* verpackt und bereit für den Einzelhandel.

Literaturverzeichnis

- Australian Department of Environment and Energy. (2013). *Notice for importers and exporters*. Abgerufen am Juli 19, 2018, von <http://www.environment.gov.au/system/files/news/a91dfaca-ad62-48a7-9964-a1e235e08194/files/wtr2013-2-notice-musical-instruments.pdf>
- Bauert, M. (2016). Ebenholz-Workshop vom 28.10.2016.
- BMU. (2018). *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*. Abgerufen am Juli 17, 2018, von <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/artenschutz-durch-den-buerger/nachweis-buchfuehrung-kennzeichnung/>
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). (2018). *Fachmedienmitteilung: Artenschutzabkommen: Einreise mit Musikinstrumenten aus Ebenholz ist erlaubt*. Bern: BLV.
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). 2018. *Musikinstrumente aus geschütztem Holz*. Abgerufen am September 28, 2018, von <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/reisen-mit-gebrauchsgegenstaenden/musikinstrumente.html>
- CAFIM. (2017). *Convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora*. Wiesbaden: CAFIM.
- European Commission Directorate-General Environment. (2017). *QUESTIONS AND ANSWERS ON THE IMPLEMENTATION IN THE EU OF THE LISTING OF ROSEWOOD AND PALISANDER SPECIES1 INTO CITES APPENDIX II AT CITES CoP17*. Brussels: European Commission.
- GEWA. (2016). *Gewamusic*. Abgerufen am Juli 20, 2018, von <https://www.gewamusic.com/products/?q=search>
- Gitarre & Bass - das Musiker Fachmagazin. (2017). *Gitarre & Bass - das Musiker Fachmagazin*. Abgerufen am Juli 17, 2018, von <https://www.gitarrebass.de/stories/auflagen-fuer-instrumente-mit-palisander-dringende-registrierung-empfohlen/>
- International Federation of Musicians (FIM), & PEARL. (2018). *Crossing Borders - A Guide for Musicians*. Paris & Brussels: FIM.
- Koch, G., & Haag, V. (2017, März 31). Viele Anfragen zu Bubinga und Palisander. *Holz-Zentralblatt*, p. 313.
- Majeski, B. T. (2018). *Music Trades*. Retrieved Juli 12, 2018, from Music Trades: , "Calculating the Cost of the New CITES Regulations," Music Trades, abgerufen am 12 Juli, 2018 von www.musictrades.com.
- Ministry of Environment - Trade and Industry Japan (METI). (2018). *Ministry of Environment - Trade and Industry Japan (METI)*. Abgerufen am Juli 20, 2018, von http://www.meti.go.jp/english/policy/external_economy/CITES/exports/exports_01.html
- Moser, U. (2018, September 5). (E. Wick, Interviewer)
- Ormsby Guitar. (2017). *Ormsby Guitar*. Abgerufen am Juli 19, 2018, von <http://www.ormsbyguitars.com/news/category/cites-rosewood>
- SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V. (2016). *Gemeinsamer Leitfaden CITES*. Berlin: SOMM e.V.

- Strad, t. (2017, November 3). Hardwood alternative from natural options to advances in synthetics. *the Strad* .
- The Indian Express. (2018, April 12). *US: Guitar makers hit hard by new regulations on prized rosewood*. Abgerufen am Juli 20, 2018, von <https://indianexpress.com/article/world/guitar-makers-hit-hard-by-new-regulations-on-prized-rosewood-5134592/>
- U.S Fish and Wildlife Service (FWS). (2016). *Letter on recent changes in rosewood CITES regulations*. Falls Church: FWS.
- U.S Fish and Wildlife Service (FWS). (2018). *Q&A Recent Changes to CITES Rosewood Protections (updated version 2018)*. Falls Church: FWS.
- Voigt-Luthiers Gitarren. (2018). *Voigt-Luthiers Gitarren*. Abgerufen am Juli 19, 2018, von <http://www.voigt-luthiers.de/>
- Walker, R. (2017, März 6). *Australian music association (AMA)*. Abgerufen am Juli 18, 2018, von Australian music association (AMA): <https://www.australianmusic.asn.au/new-industry-advisory-re-the-rosewood-trade/>